



---

**TOP I      Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik**

**Titel:**            Zur Reform der GOÄ

**Beschluss**

---

Auf Antrag von Dr. Norbert Metke, Rudolf Henke, Dr. Wolf von Römer, Dr. Klaus Reinhardt, Dr. Jürgen de Laporte, Dr. Oliver Funken, Bernd Zimmer und Dr. Svante Gehring (Drucksache I - 14) beschließt der 119. Deutsche Ärztetag 2016:

Der aktuelle Entwurf einer novellierten Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erfordert in allen Teilen eine zügige, planvolle und systematische Überarbeitung. Bei der Überarbeitung erwartet der 119. Deutsche Ärztetag 2016 vom Vorstand der Bundesärztekammer ein neu konzipiertes schrittweises Vorgehen im Rahmen einer Gesamtstrategie.

Die ersten Schritte dieser Überarbeitung sind vom Vorstand der Bundesärztekammer nach dem Außerordentlichen Deutschen Ärztetag am 23.01.2016 bereits eingeleitet worden.

Im nächsten Schritt ist auf der Grundlage ärztlichen Sachverstandes und betriebswirtschaftlicher Kalkulationen ein eigener ärztlicher Entwurf erforderlich. Ziel muss eine ärztliche Gebührenordnung sein, die in erster Linie das Verhältnis zum Patienten und nicht zu Versicherungen berücksichtigt. Ziel muss auch sein, dass nach 30 Jahren Stillstand der GOÄ die ärztliche Diagnostik und Therapie angemessen vergütet werden. Im Rahmen der innerärztlichen Neuordnung müssen auch die spezifisch hausärztlichen Leistungen angemessen abgebildet und bewertet werden. Sodann sollen auf der Basis dieses innerärztlich konsentierten Entwurfes weitere Verhandlungen mit der privaten Krankenversicherung (PKV) und der Beihilfe und im Anschluss mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erfolgen.

**Begründung:**

Eine eigenständige und wirtschaftlich kalkulierte Gebührenordnung ist ein wichtiges Kernelement eines freien Berufes. Dies gilt stets unabhängig davon, welche anderen ärztlichen Abrechnungssystematiken in den Sozialversicherungssystemen etabliert sind. Eine ärztliche Gebührenordnung steht für die gesamte Bandbreite ärztlicher Diagnostik und Behandlung nach aktuellem wissenschaftlichem Stand und auf Grundlage einer betriebswirtschaftlichen und transparenten Kalkulation. Sie muss die doppelte Schutzfunktion erfüllen, einerseits den Patienten vor Überforderung zu schützen und andererseits dem Arzt eine angemessene Vergütung zu ermöglichen. Dieser doppelten

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Schutzfunktion entspricht es, dass der Staat die GOÄ in Form einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt.